

# Neues bei der Flächenbereitstellung für PV-Freiflächenanlagen

Energiewende Regional – Die Kraft der Gemeinden

Dr. Nils Wegner

16.01.2024, Rendsburg

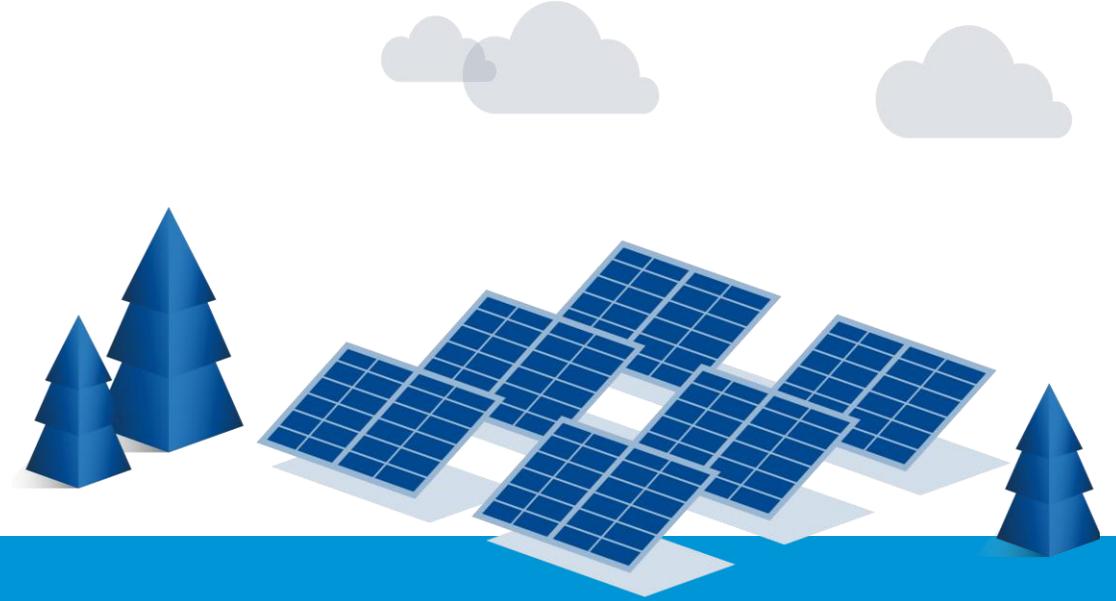


## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Agenda

- ▶ Neue Wege zum Baurecht für PV-Freiflächenanlagen
  - Nach alter Väter Sitte: Der Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage
  - Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen, § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB
  - Privilegierung kleinerer hofnaher Agri-PV-Anlagen, § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
- ▶ Schnellere Planungsverfahren durch die BauGB-Novelle?
  - Beschleunigung à la § 13b BauGB adé
  - Was könnte die BauGB-Novelle bringen?
- ▶ Auch das noch: Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie
- ▶ Vom Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen zur integrierten Energieplanung



# Neue Wege zum Baurecht für PV-Freiflächenanlagen

# Nach alter Väter Sitte: Der Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage

## Der Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage

- ▶ Bis Ende 2022 war der Bebauungsplan ganz regelmäßig noch zwingende Voraussetzung für die Realisierung von PV-Freiflächenanlagen; Bebauungsplan nicht länger zwingend erforderlich; für Kommunen weiterhin zentrales Instrument, um Flächen für PV-Freiflächenanlagen auszuweisen
- ▶ Gemeinde entscheidet unabhängig darüber, ob sie einen Bebauungsplan aufstellt; Entscheidung über Ob der Planaufstellung kann von Kriterien wie Zusage von Beteiligungskonzepten oder Naturschutzmaßnahmen abhängig gemacht werden; städtebaulicher Bezug ist bei Kriterienkatalogen zu wahren
- ▶ Aber: Ausweisung einer Fläche speziell für Bürgerenergieanlagen als Angebotsplanung unzulässig, vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 4.4.2013 – 1 LB 7/12, Urt. v. 11.7.20213 – 2 LB 32/12
- ▶ Üblicherweise wird Flächennutzungsplan im Parallelverfahren angepasst und Bebauungsplan vielfach gemeinsam mit einem Investor als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) entwickelt

# Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen

§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB

## Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen

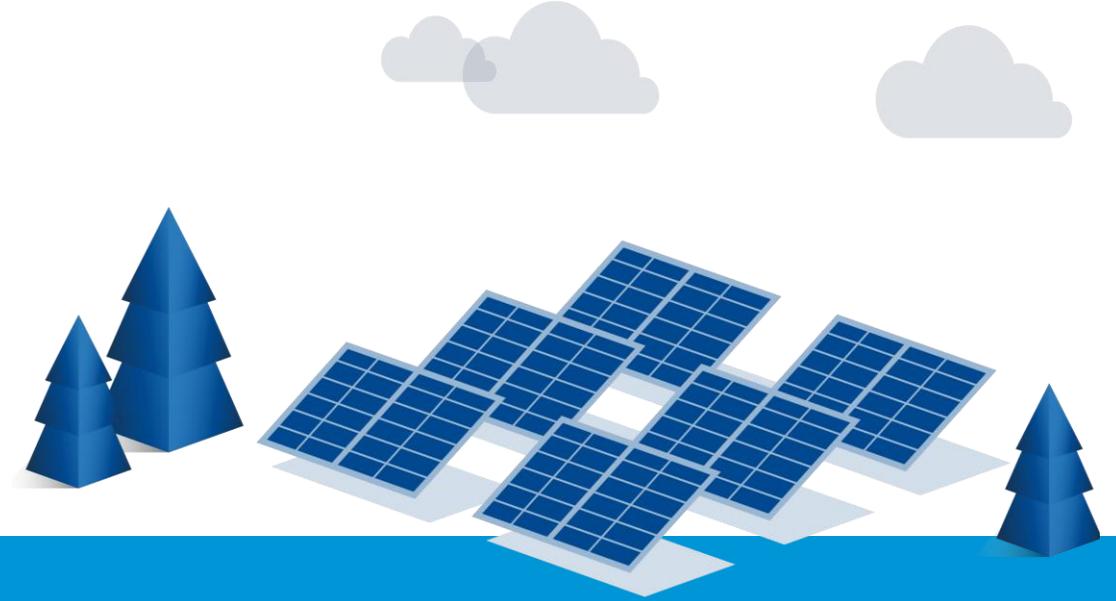
- ▶ Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB führt dazu, dass Freiflächenanlagen auf den privilegierten Flächen regelmäßig zulässig sind und es keines Bebauungsplans bedarf
- ▶ „Veto-Position“ der Gemeinden hiermit durchbrochen; Gemeinden müssen auf diesen Flächen nur formal im Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden (gemeindliches Einverständnis, § 36 BauGB)
- ▶ Privilegierung gilt
  - für sämtliche Typen von Freiflächenanlagen
  - Auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen „des übergeordneten Netzes“ mit mindestens zwei Hauptgleisen
  - in einer Entfernung bis zu 200 Metern

# Privilegierung kleinerer hofnaher Agri-PV-Anlagen

§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

## Privilegierung kleinerer hofnaher Agri-PV-Anlagen

- ▶ Auch Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB macht die erfassten Agri-PV-Anlagen regelmäßig ohne Bebauungsplan zulässig
- ▶ Erfasst werden aber nicht sämtliche Typen von Freiflächenanlagen, sondern allein Agri-PV-Anlagen im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a (auf Ackerflächen), b (auf Dauerkulturen und mehrjährige Kulturen) und c (Dauergrünland) EEG 2023
- ▶ Agri-PV-Anlagen müssen
  - den Definitionsmerkmalen der DIN SPEC 91434 entsprechen
  - einen räumlich-funktionalen Zusammenhang zu landwirtschaftlichem oder gartenbaulichem Betrieb haben
  - eine Grundfläche von max. 25.000 Quadratmeter haben
  - die einzige Anlage je Hofstelle oder Betriebsstandort darstellen



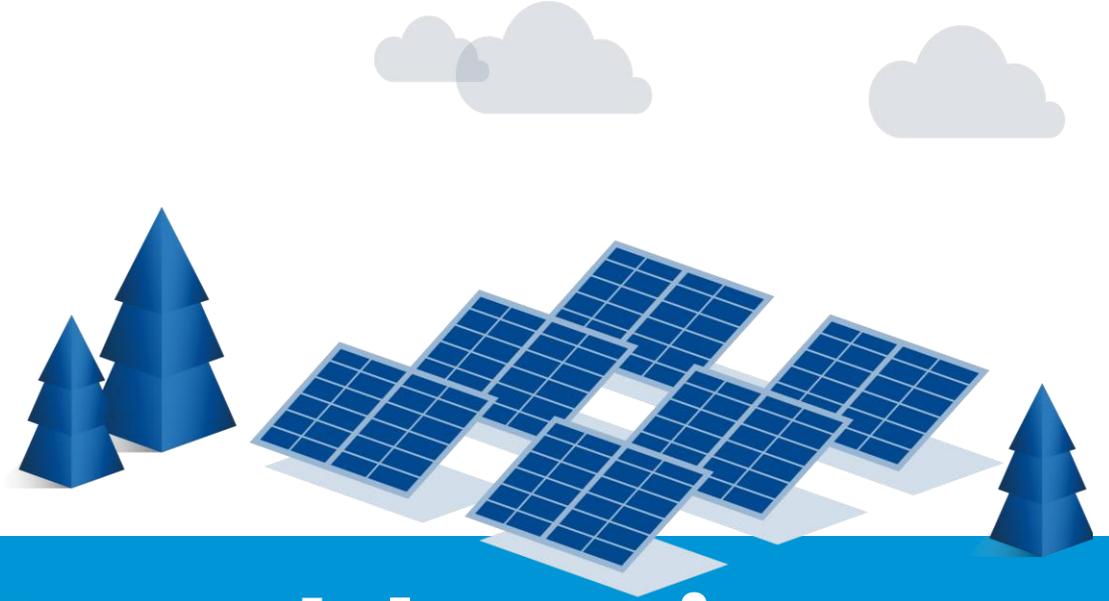
# Schnellere Planungsverfahren durch die BauGB-Novelle?

## Beschleunigung à la § 13b BauGB adé

- ▶ Überlegungen, in Anlehnung an bisherigen § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), auch Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen von geringerer Größe im Wege des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufzustellen
  - Insbes. Erleichterungen/Verkürzungen bei der Öffentlichkeitsbeteiligung
  - Insbes. Erleichterungen bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
  - Insbes. Verzicht auf eine Umweltprüfung
- ▶ § 13b BauGB durch BVerwG (Urt. v. 18.7.2023 – 4 CN 3/22) für europarechtswidrig erklärt (unvereinbar mit SUP-Richtlinie)
- ▶ Damit auch Weg zu Beschleunigung à la § 13b BauGB versperrt; aber [...]

## Was könnte die BauGB-Novelle bringen?

- ▶ Ankündigung im Bund-Länder-Pakt für Beschleunigung (Rn. 472 ff.): Für Freiflächen-PV ein „eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung“ schaffen
- ▶ Entwurf zur BauGB-Novelle noch nicht veröffentlicht, deshalb genaue Umsetzung noch unklar
- ▶ [...]



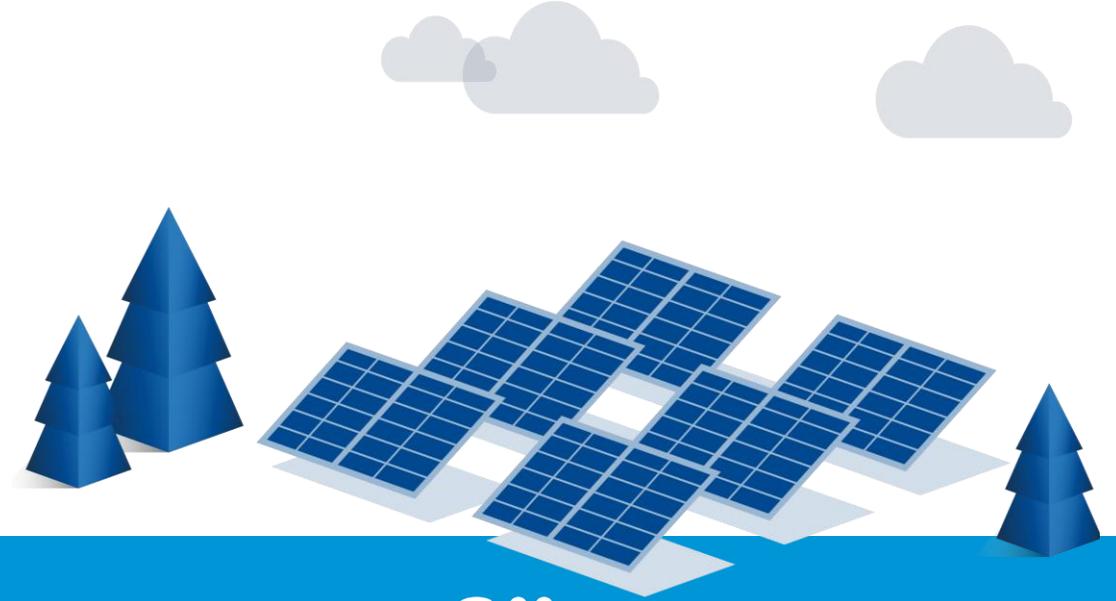
# Auch das noch: Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie

## Die Beschleunigungsgebiete nach Art. 15c ff. Erneuerbare-Energien-Richtlinie

- ▶ Beschleunigungsgebiete (ehemals sog. go-to-Gebiete) bislang insbesondere für Windenergieanlagen diskutiert; hier auch bereits vergleichbare Regelung durch Art. 6 EU-Notfall-VO/§ 6 WindBG realisiert
- ▶ Art. 15c, 16a Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EE-RL) sehen
  - ein Vorziehen von umweltrelevanten Maßnahmen auf die Planungsebene und
  - im Gegenzug Erleichterungen auf der Zulassungsebene vor, insbesondere ein Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Artenschutzprüfung,
  - stattdessen wird auf Genehmigungsebene ein sog. Screening etabliert
- ▶ Umsetzung der EE-RL läuft aktuell; Gesetzentwürfe sind für Frühjahr dieses Jahres zu erwarten

## Wie könnten Beschleunigungsgebiete für PV-Freiflächenanlagen aussehen?

- ▶ Beschleunigungsgebiete sind kein weiterer Weg um Baurecht zu schaffen; vorhandene Planung inkl. Umweltprüfung wird vielmehr vorausgesetzt; Anknüpfung an vorhandene Planungsverfahren oder durch BauGB-Novelle eröffnete neue Verfahren
- ▶ Qualifizierung eines Gebiets als Beschleunigungsgebiet ist ein zusätzlicher Planungsakt, der im Rahmen des Raumplanungsverfahrens abgearbeitet werden kann
- ▶ Wahrscheinlich, dass Bundesgesetzgeber Voraussetzungen regelt, unter denen ein Plangebiet zum Beschleunigungsgebiet qualifiziert werden kann; Planungsträger müssten dies dann umsetzen (inkl. Festlegung von Minderungsmaßnahmen auf Ebene etc.); unklar, ob Planungsträger über das „Ob“ entscheiden
- ▶ Rechtsfolge wären dann die oben genannten Erleichterungen auf Genehmigungsebene



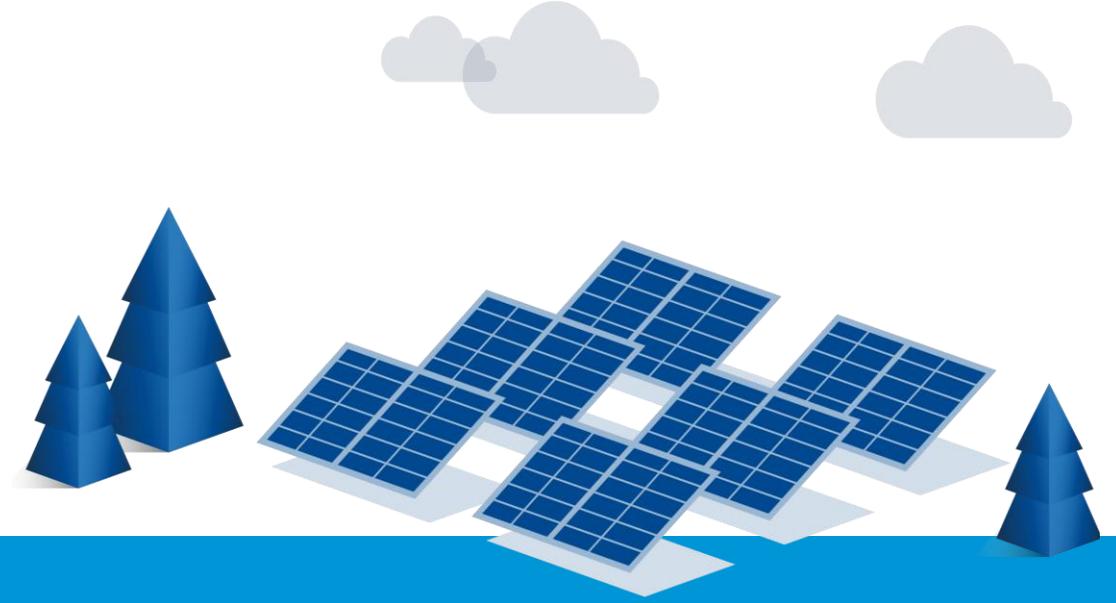
# Vom Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen zur integrierten Energieplanung

## Vorausschauendes Agieren oder bloßes Reagieren?

- ▶ Praxis: Investor hat sich bereits Flächen gesichert und tritt an Gemeinderat mit konkretem Projekt heran.
  - Gemeinderat entscheidet, ob ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt wird oder nicht. Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst; Entscheidung über Standort bereits durch Investor getroffen;
  - vielleicht konnte sich Investor an Kriterienkatalog orientieren
  - ggf. finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023
- ▶ Wünschenswert: Gemeinde hat Standortkonzept erstellt und dieses zur Grundlage eines Kriterienkatalogs gemacht; ggf. bereits Übersetzung in Flächennutzungsplan (nicht zwingend)
  - Gemeinde wählt nach eigenen städtebaulichen Vorstellungen geeignete Standorte aus; Standorte werden auf Grundlage eines übergreifenden Konzepts durch Investoren entwickelt
  - Finanzielle Beteiligung der Kommune nach § 6 EEG 2023; eigene Investition der Gemeinde; Initiativen aus Bürgerschaft für Bürger-Solarpark etc. bei aktiver Planung besser umsetzbar

## Vom Standortkonzept zur integrierten Energieplanung

- ▶ Soll die erzeugte Energie unmittelbar vor Ort verbraucht werden, bedarf es einer stärker integrierten Energieplanung, die auch mit der kommunalen Wärmeplanung verknüpft werden kann
  - Soll eine PV-Freiflächenanlage errichtet werden und/oder eine Solarthermie-Freiflächenanlage?
  - Sollen auch Flächen für die Wasserstoff-Erzeugung und Speicherung geschaffen werden?
  - Lassen sich vorhandene Windenergieanlagen in ein Gesamtkonzept einbeziehen?
- ▶ Was braucht es an externen Investitionen, was kann durch die Gemeinde und gemeinsam mit der Bürgerschaft gehoben werden, um Wertschöpfung vor Ort zu halten?
- ▶ Etc.

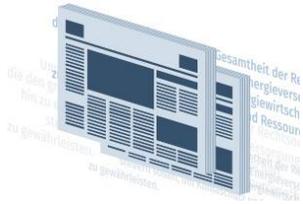


# Fazit

## Fazit

- ▶ Trotz Veränderungen im Rechtsrahmen bleiben Gemeinden zentraler Akteur für die Flächenbereitstellung für PV-Freiflächenanlagen; insbesondere da es keine bundesweite Mengensteuerung gibt, kommt es auf die Planungsentscheidungen der Gemeinden an
- ▶ Es steht zu erwarten, dass die angekündigte BauGB-Novelle weitere Veränderungen für die planerische Flächenausweisung bringt; mit den Beschleunigungsgebieten nach der EE-RL wird kein zusätzlicher Weg zum Baurecht, wohl aber zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren auf Grundlage eines Planungsakts eröffnet
- ▶ Gemeinden können weitergehende Möglichkeiten realisieren, wenn die Flächenbereitstellung für die PV, aber auch die Solarthermie und Speicher sowie die Wärmeplanung ganzheitlich als integrierte Energieplanung angegangen wird

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



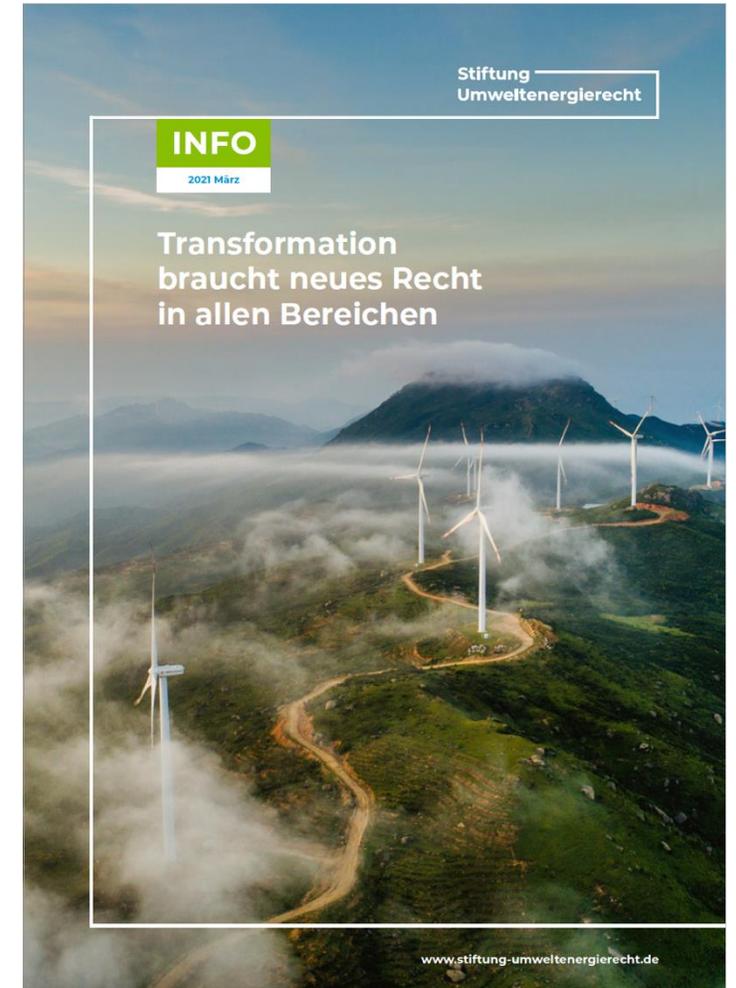
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

### Kontakt

Hannah Lallathin

Referentin Fundraising

T: +49 931 794077-24

M: [lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de](mailto:lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de)

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469